

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

58. Verordnung vom 23.09.[1836] 1826 publ. 28.09.[1836] 1826

die Ankunft in Oldenburg

Montag und Donnerstag } 11³/₄ Uhr Morgens.

Mit den unter 5 und 6 genannten Posten hat Communication Statt für Briefe, Gelder und Päckereien, auch für Reisende, nach und außer den in dieser Richtung belegenen Königlich Hannoverschen Landestheilen, nicht weniger den Königlich Preussisch-Westphälischen und Rheinischen Provinzen 2c.

7) Der Abgang der Quakenbrücker Fahrpost aus Oldenburg hat Statt (Dienstag und Freitag) 11 Uhr Vormittags und erfolgt die Ankunft wie bisher.

58) Regierungsbekanntmachung v. 23. Sept. publ. den 28. Sept. 1826.

Da genaue Erkundigungen ergeben haben, daß im Auslande, besonders in Holland, bei dem Handel mit Honig auf das, in Gemäßheit der Regierungs-Publication vom 20. Aug. 1825 von den hiesigen Eichmeistern auf beiden Böden der Honigfässer eingebrannte Holzgewicht derselben nur bei neuen Fässern, nicht aber bei gebrauchten Orhöfden Rücksicht genommen, bei Letzteren vielmehr stets ein Thara von 50 niederländischen Pfunden angenommen wird, so findet die Regierung sich veranlaßt, die im §. 4. jener Publication angeord-

Beschränkung
der Verordnung
wegen Eichung
der Honigfässer
auf neue Fässer.